

**Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Str. 2 in 04356 Leipzig beantragte die Freilegung und den Gewässerausbau des „Harbker Mühlenbachs“ (Gewässer II. Ordnung) im Bereich Tagebau Wulfersdorf (1. Bauabschnitt) bei der Unteren Wasserbehörde. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Im ersten Projektabschnitt soll das Gewässer II. Ordnung zwischen dem Südwestrand der Ortslage Harbke und dem südlichen Ende der Verrohrung im Übergangsbereich vom Tagebau Wulfersdorf zum Tagebaurestloch Altwulfersdorf auf ca. 800 m freigelegt und naturnahe umgestaltet werden. Neben dem Rückbau technischer Bauwerke und der Gestaltung eines offenen Gerinnes, ist ein Ersatzneubau der Gewässerüberquerung sowie die Anpassung des Sohlgefälles in dem von der Runstedter Straße senkrecht zum „Harbker Mühlenbach“ verlaufenden Graben geplant.

Für die beantragten Maßnahmen ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 und Anlage 1, Spalte 2, Nr. 13.18.2 des UVPG besteht.

Für die Durchführung der Freilegung und des Gewässerausbaus des „Harbker Mühlenbachs“ im Bereich des Tagebaues Wulfersdorf ist eine dauerhafte Waldumwandlung von Sukzessionswald im Stadium des schwachen Stangenholzes bis schwachem Baumholz im Alter von ca. 30 Jahren, bestehend aus Gemeiner Birke, Gemeiner Kiefer, Aspe und verschiedenen Weidenarten auf 1,229 ha erforderlich. Ferner ist baubedingt eine befristete Waldumwandlungsfläche auf 0,018 ha vorgesehen, die an gleicher Stelle und gleichem Umfang der Wiederbewaldung zugeführt wird.

Der dauerhafte Verlust an Waldfläche wird durch zwei einzelne Erstaufforstungsflächen auf insgesamt 2,461 ha (Ersatzverhältnis 1:2) ausgeglichen. Eine 0,961 ha umfassende Erstaufforstungsfläche befindet sich in direktem Umgriff zur Waldumwandlungsfläche. Vertraglich wurde zudem eine Erstaufforstung in der Gemarkung Berenbrock gebunden. Die Erstaufforstungsflächen sind forstfachlich geeignet, um die dauerhafte Waldumwandlung zu kompensieren.

Nach den §§ 5, 7 ff. des UVPG in Verbindung mit der Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht ebenfalls eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die beiden Erstaufforstungsflächen unterschreiten jeweils die Mindergröße von 2 ha und unterliegen gemäß den §§ 5, 7 ff. des UVPG in Verbindung mit der Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG keiner UVP-Vorprüfung und folglich keiner UVP-Pflicht.

Die Bewertungen im Rahmen der überschlägigen Prüfungen anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften haben ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorauszusehen sind. Mittel- und langfristig ist zu erwarten, dass sich die Projektdurchführung positiv auf den Wasser- und Naturhaushalt auswirkt.

Die aufgeführten Schutzkriterien gemäß Anlage 3, Nr. 2.3 zum UVPG werden nicht durch die Einzelmaßnahmen direkt oder indirekt berührt. Eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten liegt nicht vor. Folglich besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG werden die Feststellungen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind nicht selbständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme der für die Feststellungen zugrundeliegender Unterlagen ist beim Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Wasserwirtschaft, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode), auf Antrag möglich.

Haldensleben, 21.01.2025



M. Stichnoth
Landrat